

Besondere Bedingung Nr. 1839 Lagerbuch

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über sämtliche bei ihm eingelagerten Waren ein Lagerbuch oder eine Lagerkartei zu führen, aus der ersichtlich sein muss:

1. Angabe des Tages der Einlagerung
2. Name des Versicherten
3. Art und Menge der eingelagerten Waren
4. Bezeichnung der in Anspruch genommenen Kühlräume
5. Angabe des Tages der Auslagerung